

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski (Univ. Graz)

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber (Univ. Salzburg)

Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger (Univ. Linz)

Univ.-Prof. Dr. Bernhard A. Koch (Univ. Innsbruck)

Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek (WU Wien)

Univ.-Ass. Dr. Petra Leupold (Univ. Linz)

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst (Univ. Wien)

4.5.2021

Wissenschaftliche Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des GRUG

Vorbemerkungen: Die Unterzeichner/innen sind sieben der acht „akademischen Mitglieder“ der vorbereitenden Arbeitsgruppe im BMJ. Die folgenden Vorschläge sind bewusst knapp gehalten und betreffen bloß vier Kernaspekte:

- **Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistung bei langlebigen Produkten**
- **Verlängerung der Verjährungsfrist auf 6 Monate (mit Alternativvorschlag)**
- **Schadenersatzrechtlicher Durchgriff auf den Hersteller oder den Importeur**
- **Verschiebung allgemeiner Vorschriften in das ABGB (vor allem aus dem KSchG)**

Dazu nun im Einzelnen.

1. Die Gewährleistungsfristen (§ 933 Abs 1 ABGB sowie §§ 10 und 18 VGG) sollten insbesondere für Sachen mit langer Haltbarkeit verlängert werden.

Dass vermeintlich langlebige Produkte bei normaler Beanspruchung mitunter deutlich weniger lang halten als gewöhnlich vorausgesetzt wird, ist ein Problem, mit dem Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen konfrontiert sind. Die grundsätzliche Funktion des Gewährleistungsrechts, die durch vertragswidrige Leistung des Übergebers gestörte subjektive Äquivalenz bei Geltendmachung binnen vergleichsweise kurzer Fristen wieder auszugleichen, läuft leer, wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, bevor der Mangel überhaupt erkannt werden kann. Aus diesem Grund sowie in der Erwägung, aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Anreize gegen frühzeitige bzw gar geplante Obsoleszenz zu

setzen, ist die Arbeitsgruppe überwiegend für eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist in derartigen Fällen eingetreten.

Der folgende Vorschlag für § 933 Abs 1 ABGB (der entsprechend in § 10 Abs 1 und § 18 Abs 1 und 2 VGG übernommen werden sollte) greift dieses Anliegen auf und versucht dabei, teilweise als überschießend empfundene Pauschallösungen zu vermeiden:

6. In § 933 lautet Abs. 1:

„(1) Der Übergeber leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei einer unbeweglichen Sache innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Für einen Mangel, der bei gewöhnlichem Gebrauch während dieser Frist nicht erkennbar ist und nicht erkannt wurde, leistet der Übergeber Gewähr, wenn er innerhalb jenes Zeitraums hervorkommt, für den die Haltbarkeit vereinbart ist oder jedenfalls erwartet werden kann. Bei Rechtsmängeln leistet der Übergeber Gewähr, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt. Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist vereinbaren.“

Die Gewährleistung greift auch nach dieser Regel immer nur dann, wenn dem Übernehmer der Beweis gelingt, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war (und damit das Äquivalenzverhältnis zulasten des Übernehmers gestört ist). Das Risiko einer missbräuchlichen Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nach Ablauf von zwei bzw drei Jahren dürfte daher bereits aufgrund des erheblichen Prozessrisikos gering sein. Auch in Bezug auf die Dauer der Gewährleistungsfrist trägt der Übernehmer letztlich die Beweislast: Der Mangel muss innerhalb jenes Zeitraums hervorkommen, der der vertraglich geschuldeten „Sollhaltbarkeit“ entspricht (zu deren Ermittlung auf Grundlage der allgemeinen Regeln über die Mangelhaftigkeit *W. Faber, VbR 2020, 57 [58 ff]*). Den Parteien steht es frei, über die Haltbarkeitsdauer bei gewöhnlichem Gebrauch eine Vereinbarung zu treffen und hierdurch Rechtssicherheit zu schaffen, indem beispielsweise auf vorhandene Herstellerangaben zurückgegriffen wird. Liegt keine Vereinbarung vor, soll nach dem vorgeschlagenen Regelungstext im Zweifel eine tendenziell kürzere Frist gelten („jedenfalls erwartet werden kann“). Nach Ablauf der Sollhaltbarkeitsdauer steht nur noch die kurze Verjährungsfrist des § 933 Abs 3 zur gerichtlichen Geltendmachung zur Verfügung. Verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl Erläut 7) begegnet der hier unterbreitete Vorschlag keinesfalls; sie könnten weit eher gegenüber dem geltenden Recht erhoben werden, nach dem nach hA Haltbarkeitsmängel in vielen Fällen gewährleistungsrechtlich folgenlos bleiben.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, den letzten Satz des § 933 Abs 1 zur Verkürzung und Verlängerung dahingehend zu verallgemeinern, dass er auch für die Verjährungsfrist des Abs 3 (und wohl auch für die Frist für Viehmängel nach Abs 2) gilt. Ein sachliches Bedürfnis, insoweit die Parteiautonomie einzuschränken, ist nicht ersichtlich; die Grenze des § 879 reicht aus. Im Grundsatz entspräche dies in Bezug auf die Verjährungsfrist auch dem geltenden Recht. Zu diesem Zweck könnte § 933 Abs 1 IS in einen selbständigen Abs 4 überführt und der Wortlaut punktuell auf „Fristen“ geändert werden.

Die angesprochenen Änderungen von § 933 könnten damit zusammengefasst wie folgt lauten (zu Abs 3 allerdings noch gesondert unter 2.):

6. In § 933 lautet Abs. 1:

„(1) Der Übergeber leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei einer unbeweglichen Sache innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Für einen Mangel, der bei gewöhnlichem Gebrauch während dieser Frist nicht erkennbar ist und nicht erkannt wurde, leistet der Übergeber Gewähr, wenn er innerhalb jenes Zeitraums hervorkommt, für den die Haltbarkeit vereinbart ist oder jedenfalls erwartet werden kann. Bei Rechtsmängeln leistet der Übergeber Gewähr, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt. ~~Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist vereinbaren.~~“

7a. An § 933 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Fristen vereinbaren.“

Die entsprechenden Änderungen im VGG könnten wie folgt lauten:

Gewährleistungsumfang und Gewährleistungsfrist

§ 10. (1) Der Unternehmer leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Ware vorliegt und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Für einen Mangel, der bei gewöhnlichem Gebrauch während dieser Frist nicht erkennbar ist und nicht erkannt wurde, leistet der Übergeber Gewähr, wenn er innerhalb jenes Zeitraums hervorkommt, für den die Haltbarkeit vereinbart ist oder jedenfalls erwartet werden kann.

(2) Wenn bei einer Ware mit digitalen Elementen die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, leistet der Unternehmer auch Gewähr für jeden Mangel der digitalen Leistung, der während der Dauer dieser Bereitstellungspflicht auftritt oder hervorkommt, im Fall einer Bereitstellungspflicht von weniger als zwei Jahren jedoch für jeden Mangel der digitalen Leistung, der innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Ware auftritt oder hervorkommt. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ...

Gewährleistungsumfang und Gewährleistungsfrist

§ 18. (1) Wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag einmal oder mehrmals einzeln bereitzustellen ist, leistet der Unternehmer Gewähr für jeden Mangel, der bei Bereitstellung vorliegt und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Für einen Mangel, der bei gewöhnlichem Gebrauch während dieser Frist nicht erkennbar ist und nicht erkannt wurde, leistet der Übergeber Gewähr, wenn er innerhalb jenes Zeitraums hervorkommt, für den die Haltbarkeit vereinbart ist oder jedenfalls erwartet werden kann. Bei Rechtsmängeln leistet der Unternehmer Gewähr, wenn der Mangel bei Bereitstellung vorliegt.

(2) ...

2. Die Verjährungsfrist des § 933 Abs 3 ABGB sollte sechs Monate betragen.

Entgegen den Vorschlägen der Arbeitsgruppe soll die der Gewährleistungsfrist zwecks Anspruchsdurchsetzung nachgeschaltete Verjährungsfrist nach dem Entwurf bloß drei und nicht sechs Monate dauern.

Die zu befürwortende „Nachfrist“ ist dafür gedacht, dem Übernehmer nach Hervorkommen des Mangels die Prüfung von Art und Umfang dieses Mangels zu ermöglichen, Rechtsrat einzuholen und einen eventuell notwendigen Prozess vorzubereiten (die Erläuterungen zum Entwurf sprechen bloß von der Ermöglichung einer gerichtlichen Geltendmachung). Bei Mängeln, die erst gegen Ende der Gewährleistungsfrist hervorkommen, können drei Monate sehr knapp sein; vor allem dann, wenn es um komplexere Sach- oder Rechtsfragen geht. Da eine Verlängerung von drei auf sechs Monate für den Übergeber keine unzumutbaren Belastungen mit sich bringt, wird empfohlen, zu dem in der Arbeitsgruppe ganz überwiegend unterstützten Vorschlag zurückzukehren.

7. In § 933 lautet Abs. 3:

„(3) Die Rechte des Übernehmers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren ~~dreisechs~~ sechs Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre, bei einer unbeweglichen Sache drei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird. Wenn der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist, bei Rechtsmängeln innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann er den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen.“

Noch sachgerechter ist uE eine andere Lösung, die allerdings legislatisch aufwändiger wäre und ein zusätzliches Beweisthema mit sich brächte. Schon jetzt erscheint es in keiner Weise überzeugend, bei Rechtsmängeln eine weit längere reine „Geltendmachungsfrist“ zu gewähren, nämlich zwei bzw drei Jahre nach Kenntniserlangung vom Mangel (so weiterhin auch im Entwurf). Bei Sachmängeln ist die Spannbreite hingegen groß und eine pauschale „Verlängerungsfrist“ daher wenig interessengerecht: Dem, der wenige Tage nach dem Erhalt der Sache den Mangel bemerkt, stehen nach dem Entwurf fast zwei Jahre und zusätzlich die verjährungsrechtliche Nachfrist (die er nach ihrer Ratio gar nicht benötigt) zur Verfügung, um seine Rechte noch wirksam auszuüben; der, der den Mangel erst kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist bemerkt, muss in der kurzen Nachfrist aktiv werden. Inhaltlich überzeugend wäre daher uE eine Regel, die dem Übergeber ab Hervorkommen des Mangels in der Gewährleistungsfrist zumindest noch sechs Monate Zeit zur Ausübung seiner Gewährleistungsrechte gibt. Es käme daher nur dann zu einer Verlängerung, wenn der Mangel in den letzten sechs Monaten der Gewährleistungsfrist auftritt. Damit könnte der Zeitpunkt des Mangelhervorkommens Beweisthema werden, was für den Übergeber, den die Beweislast für ein frühes Hervorkommen trifft, wenn er sich auf verspätete Geltendmachung beruft, aber immer noch günstiger ist als eine der Gewährleistungsfrist immer „automatisch“ folgende Sechs- oder Dreimonatsfrist.

3. Die Bestimmung des § 933a sollte an die neue Rechtslage angepasst und dabei auch der Durchgriff auf den Hersteller oder Importeur zumindest als Schadenersatzanspruch ermöglicht werden.

Da Verbrauchern der Rückgriff auf den Schadenersatz statt Gewährleistung gemäß § 933a ABGB durch das GRUG offenbar nicht abgeschnitten werden soll, § 933a ABGB aber in Terminologie und Systematik weiterhin ganz auf die §§ 922-933 ABGB zugeschnitten ist, kommt es ohne eine entsprechende Anpassung von § 933a ABGB künftig zu gewissen Inkonsistenzen. Insbesondere wird der Wille des Reformgesetzgebers von 2001, die „Stufenfolge“ der Rechtsbehelfe beim Schadenersatz statt Gewährleistung ganz der Stufenfolge der Rechtsbehelfe nach dem Gewährleistungsrecht anzupassen, punktuell vereitelt, weil § 933a Abs 2 weiterhin auf die in § 932 Abs 4 genannten Umstände Bezug nimmt, nicht dagegen auf die entsprechende Regelung in §§ 12 Abs 4 und 20 Abs 4 VGG. Insbesondere bei Vorliegen schwerwiegender Mängel oder bei gescheiterten Verbesserungsversuchen steht der Rechtsanwender vor der schwierigen Entscheidung,

entweder die Rechtsbegriffe in § 933a Abs 2 künftig im Sinne der §§ 12 Abs 4 und 20 Abs 4 VGG auszulegen oder aber in Kauf zu nehmen, dass die Stufenfolge der Rechtsbehelfe bei der Gewährleistung und beim Schadenersatz statt Gewährleistung voneinander abweichen. Es wird daher dringend empfohlen, § 933a ABGB dahingehend umzuformulieren, dass erstens die Geltung für eine nach dem VGG begründete Gewährleistung zweifelsfrei klargestellt wird und zweitens sichergestellt ist, dass die Stufenfolge der Rechtsbehelfe bei der Gewährleistung und beim Schadenersatz statt Gewährleistung jeweils parallel gestaltet sind.

Da § 933a ABGB ohnehin anzupassen wäre, wird überdies empfohlen, im Zuge dessen auch einen schadenersatzrechtlichen Direktanspruch gegen den Hersteller oder – wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb des EWR hat – gegen den Importeur zuzulassen. Gegen einen solchen schadenersatzrechtlichen Direktanspruch, der Verschulden voraussetzt, greifen die in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf vorgebrachten Argumente gegen eine direkte Herstellerhaftung nicht ein, weil die Regelung überaus schlank gehalten werden kann und eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft nicht zu befürchten ist. Vielmehr sind für die Wirtschaft insgesamt Einsparungen zu erwarten, weil damit in Fällen, in denen der Ursprung des Mangels eindeutig zu lokalisieren ist, die Kosten weitaus schneller auf genau jene Partei überwältigt werden können, die den Mangel verschuldet hat und die das Risiko des Mangels am besten kontrollieren kann. Eine aufwändige und kostspielige Regressnahme entlang der Vertriebskette kann somit vermieden werden, was tendenziell zu einer Entlastung des österreichischen Handels führt. Dazu, dass europarechtliche Bedenken einer entsprechenden Regelung nicht entgegensteht, kann auf die Ausführungen bei *Wendehorst*, Direkthaftung des Herstellers – Eine Machbarkeitsstudie für die Umsetzung der neuen Gewährleistungs-RL in Österreich, VbR 2020, 94 –99 (Teil I) und 138 –144 (Teil II), verwiesen werden. Das Gleiche gilt für weitere Details der vorgeschlagenen Regelung.

Eine Entlastung des österreichischen Handels würde indirekt auch dadurch befördert, dass endlich die Betreiber von Online-Marktplätzen, welche den Direktimport von Waren und Dienstleistungen aus Drittstaaten (zB China) ermöglichen, entsprechend in die Pflicht genommen werden. Durch den Direktimport aus Drittstaaten tritt nämlich derzeit eine inakzeptable Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen ein, weil Anbieter aus Drittstaaten – anders als der österreichische Handel – die durch europäische Verbraucherschutzbestimmungen entstehenden Kosten nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil einpreisen müssen. Müssten die Betreiber von Online-Marktplätzen die wirtschaftlichen Folgen aus dem massenweisen Import minderwertiger Waren tragen, würden sie diese Kosten auf die Anbieter aus Drittstaaten abwälzen oder aber das Angebot aus Drittstaaten von vornherein einschränken.

Es wird daher empfohlen, den derzeit geltenden § 933a ABGB wie folgt anzupassen:

7a. § 933a samt Überschrift wird wie folgt gefasst:

Schadenersatz statt Gewährleistung

§ 933a. (1) Der Übernehmer kann Ansprüche wegen eines Mangels, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Verbrauchergewährleistungsgesetzes begründet worden sind, auch als Schadenersatzanspruch geltend machen

1. gegen den Übergeber;

2. bei Waren oder digitalen Leistungen gegen den Unternehmer, der diese hergestellt und in den Verkehr gebracht hat (Hersteller) oder zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat, einschließlich durch Bereitstellen eines Online-Marktplatzes, mit dessen Hilfe der Vertrag über die Ware oder digitale Leistung geschlossen wurde (Importeur),

wenn und soweit der in Anspruch genommene Übergeber, Hersteller oder Importeur den Mangel verschuldet hat.

(2) Ist erwiesen, dass der Mangel aus der Sphäre des in Anspruch genommenen Übergebers, Herstellers oder Importeurs stammt, liegt es an diesem, zu beweisen, dass ihm am Mangel kein Verschulden trifft; er muss sich dabei das Verhalten von Personen, die er in seiner Sphäre einsetzt, zurechnen lassen. Die Sphäre eines Unternehmers, der bei der Herstellung beteiligt war oder der die Bereitstellung von Aktualisierungen oder digitalen Elementen übernommen hat, gilt als Sphäre des Herstellers, und die Sphäre des Herstellers gilt zugleich als Sphäre des Importeurs. Nach Ablauf von zehn Jahren ab der Übergabe der Sache gelten für das Verschulden jedoch abweichend von den vorgenannten Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften, wobei der Beweis des Verschuldens dem Übernehmer obliegt.

(3) Der Übernehmer kann wegen des Mangels selbst auch als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch beziehungsweise die Herstellung eines mangelfreien Zustands verlangen. Er kann jedoch Geldersatz verlangen, wenn in der Person des in Anspruch genommenen Übergebers, Herstellers oder Importeurs die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen der Übernehmer eine Preisminderung oder die Auflösung des Vertrages verlangen könnte.

(4) Der Hersteller oder Importeur kann die Leistung verweigern, bis ihm der Übernehmer seinen Übergeber nachweist und bestätigt, von diesem wegen des Mangels weder Gewährleistung noch Schadenersatz erhalten zu haben. Macht der Übernehmer Geldersatz geltend, umfasst der zu erbringende Nachweis auch den Preis, den er an den Übergeber gezahlt hat.

(5) Ein nach allgemeinen Vorschriften gegebener Anspruch auf Schadenersatz wegen unterlassener Aufklärung über den Mangel oder wegen eines durch den Mangel verursachten weiteren Schadens bleibt unberührt.

Vorgeschlagen wird, zugunsten von Verbrauchern künftig auch § 933a zwingend zu stellen und § 9 KSchG entsprechend anzupassen:

4. § 9 lautet:

„§ 9. Gewährleistungs-Rechte des Verbrauchers auf Gewährleistung und auf Schadenersatz statt Gewährleistung können vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; beim Kauf von Waren sowie bei der Bereitstellung digitaler Leistungen ist das Verbrauchergewährleistungsgesetz zu beachten.“

4. Allgemeine, nicht verbraucherspezifische Regeln gehören in das ABGB; bloß leicht abweichende Sonderregeln sind zu vermeiden, da sie bloß zu Unsicherheit und zu Verwirrung führen. Näher erwähnt seien dazu die folgenden Beispiele:

a) Der Entwurf will zwar die von den Richtlinien für Verbrauchergeschäfte vorgegebene Möglichkeit, Preisminderung und Vertragsauflösung formfrei durch außergerichtliche Erklärung herbeizuführen, auch für das ABGB übernehmen. Allerdings wird das nur im VGG mehrfach, wortident und damit weitschweifig geregelt (§§ 14, 15, 22 und 23), während in § 932 Abs 4 ABGB ohne nähere Konkretisierung nur von den Rechten auf Preisminderung und

Auflösung des Vertrags die Rede ist; das, obwohl es hier um eine markante Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage geht.

Unsere Empfehlung geht daher dahin, den im VGG dazu vorgesehenen Satz „*Der Verbraucher kann sein Recht auf Preisminderung und auf Vertragsauflösung durch Erklärung ausüben, die an keine bestimmte Form gebunden ist.*“ in das ABGB zu übernehmen; am übersichtlichsten wäre wohl ein **neuer Abs 5 von § 932**. Dabei sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass aus der entsprechenden Formulierung durch das GRUG keine Gegenschlüsse hinsichtlich der Geltendmachung der Vertragsanfechtung und -anpassung nach den §§ 870 ff beabsichtigt sind, sofern man sich nicht dazu durchringen kann, auch hier an geeigneter Stelle (zB in § 877) die Möglichkeit außergerichtlicher Geltendmachung in das Gesetz aufzunehmen.

b) Der neue **§ 7c KSchG** enthält in seinem Abs 2 vor allem eine – durch Art 13 Abs 2 DIRM vorgegebene – Definition des Fixgeschäfts. Überdies wird das sofortige Rücktrittsrecht auch in Fällen zugestanden, in denen „der Unternehmer“ die Erbringung der Leistung verweigert oder diese offenkundig nicht erbracht werden wird. Dass in solchen Fällen ein sofortiger Rücktritt (ohne Nachfristsetzung) in Frage kommt, ist schon seit langem im allgemeinen Zivilrecht anerkannt, also kein Spezifikum des Verbraucherschutzrechts. Auch sind etwaige tatbestandliche Unterschiede zwischen dieser Regel und § 919 ABGB, dessen Formulierung (zB „bei sonstigem Rücktritt bedungen“) überdies misslungen ist, mit der Lupe zu suchen.

Unser Vorschlag: Die für das KSchG vorgesehene Fixgeschäftsdefinition sollte verallgemeinert werden und den alten § 919 ablösen; die zusätzliche Regel zum sofortigen Rücktritt sollte in § 918 ABGB ergänzt werden.

c) Entsprechendes gilt für das Verhältnis von § 7c Abs 1 KSchG zu § 918 ABGB. Während das allgemeine Zivilrecht verlangt, dass die Nachfristsetzung mit der Rücktrittserklärung verbunden wird, was die „automatische“ Vertragsauflösung nach fruchtlosem Fristablauf zur Folge hat, sieht § 7c – unionsrechtskonform – zuerst die Nachfristsetzung und erst dann den (gesonderten) Rücktritt vor. Dasselbe Modell liegt mit Art 49 Abs 1 lit b CISG einer weiteren Bestimmung des österreichischen Rechts zugrunde.

UE sind zwei unterschiedliche, bloß zu Verwirrung führende Rücktrittsregime zu vermeiden. Der Vorschlag geht daher dahin, § 918 ABGB iS des § 7c Abs 1 KSchG (Entwurf) zu ändern und die KSchG-Regelung zu streichen. Für Verbrauchergeschäfte ist lediglich sicherzustellen, dass § 918 ABGB einseitig zwingend ist.

d) Auch § 7c Abs 3 KSchG enthält von seinem Inhalt her allgemeines Zivilrecht und leidet überdies an dem Mangel, dass nicht auch an vom Unternehmer erbrachte Teilleistungen gedacht wird, die nach Rücktritt selbstverständlich ebenfalls – Zug um Zug – zurückzuerstatten sind.

Diese Vorschrift weist wiederum keinerlei verbraucherrechtliche Spezifika auf und sollte daher in den – dann modifizierten – § 921 ABGB verschoben werden, sofern nicht eine Ergänzung des § 918 ABGB bevorzugt wird. § 7c KSchG erübrigt sich zur Gänze.

e) Auch der neu vorgeschlagene § 8 Abs 2 Satz 1 KSchG enthält eine allgemein gültige Anordnung: Wird Verbesserung verlangt, so muss die Sache selbstverständlich auch außerhalb des Verbraucherrechts dem Übergeber zur Verfügung gestellt werden. (Ob das auch für Satz 2 gilt, wo es um die Übersendung und die Zuweisung ihrer Gefahr geht, sei hier offen gelassen.)

Diese Anordnung gehört also in das ABGB; am besten wohl als Ergänzung von § 932 Abs 3. (Für eine solche Verschiebung enthält der Entwurf hier übrigens bereits ein Vorbild, soll doch der Satz zur Kostentragung – beifallswert – von § 8 KSchG in den § 932 Abs 3 ABGB wandern.)

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski eh

im Namen der og. 7 Rechtswissenschaftler/innen